

Beschrieb LQ Massnahme: „Saum entlang aufgewerteter Waldränder“

Grundsätzliches:

Im Rahmen der Landschaftsqualitäts-Projekte (LQP) werden die Massnahmen in erster Linie aus dem Blickwinkel, wie sie in der „Landschaft wirken“, betrachtet. Die Massnahme im Bereich Waldrand basiert auf der Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und Förstern. Das Einbringen der Erfahrung und der Kenntnisse von regionalen Gegebenheiten des Försters wird gewünscht und soll in die Beurteilung eingebracht werden. Gemeinsam kann durch geeignete Eingriffe einerseits das landschaftliche und ökologische Potenzial von Waldrändern durch Pflegemassnahmen stark vergrössert werden und andererseits der oft negative Einfluss des Waldrandes auf die Kulturlandflächen - durch zu dichte Bestände - reduziert werden. Die zeitliche Staffelung der Aufwertungsmassnahmen wird durch den Förster bestimmt. Diese kann je nach Waldtyp stark variieren.

Ziel:

Der Aufbau des Waldrandes sollte im Grundsatz stufig (verschiedene Altersklassen gemischt) und die Linienführung durch Buchten möglichst lang sein. Diese Stufung darf und soll aber nicht dazu verleiten, alle Waldränder gleich zu betrachten.

Strukturen am Waldrand wie Hohlwege, Felsaufschlüsse, alte Gruben, Feuchtstellen, etc, tragen zur gewünschten mosaikartigen Landschaft bei, bringen somit Abwechslung und bergen oft ein grosses Aufwertungspotenzial. Auch die Baum- und Strauchartenzusammensetzung kann ideale Standorte anzeigen: alte Eichen, Föhren oder Buchen und eine vielfältige Strauchschicht mit hohem Dornanteil sind interessant und sollen in die Betrachtung einbezogen werden. Ebenso soll den unterschiedlichen Bodenverhältnissen und der Exposition Rechnung getragen werden. Durch geeignete forstwirtschaftliche Massnahmen soll die Beteiligung am Projekt für möglichst alle Waldrandtypen möglich sein. Somit wird und soll die Massnahme und deren Umsetzung bei einem nordexponierter Waldrand mit feuchtem Untergrund nie gleich aussehen wie bei einem für solche Massnahmen prädestinierter Waldrand an einem Trockenstandort in Südlage.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen landschaftsprägenden „imposanten“ Waldrand mit Laubholz in die Massnahme einzuschliessen. Die Meinung ist, dass bei diesem Typus sehr wohl auf die Bestandenerneuerung geachtet wird, aber diese nicht Vorrang hat und wohl eher ein langfristiges Thema ist. Da wird auf die Erfahrung des Försters gezählt. Somit

kann bei diesem Waldrand mit landschaftsprägenden Bäumen der Beitrag auch bei einem durchgehendem Kronendach und nur geringer Strauchschicht ausbezahlt werden.

Einschränkung aufgrund der Besitzverhältnisse:

Die Massnahme kann aufgrund der Vorgaben vom BLW nur auf Parzellen mit Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) angemeldet werden, welche Wald auf derselben Parzelle haben oder an eine Waldparzelle angrenzt, welche denselben Besitzer hat. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn der Bewirtschafter der LN belegen kann, dass er die Waldparzelle langfristig pflegt (Pachtvertrag / Bewirtschaftungsvereinbarung / Waldbesitz innerhalb der Familie usw.). Bestätigung dazu auf dem Anmeldeformular anfügen und Unterzeichnen.

Ausschlusskriterien:

Es dürfen keine Maschinen, Geräte und Siloballen am Waldrand gelagert werden. Die Maximallänge der Holzbeigen beträgt 20m am Stück. Der maschinell, durch Heckenscheren oder Mulchgeräte, bearbeitete Waldrand, wird ebenfalls ausgeschlossen.

Bestätigung der Massnahme:

Die Bestätigung, dass der Waldrand den Vorgaben des Projektes entspricht, muss vom Landwirt an das Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Folgende Bestätigungen werden akzeptiert:

- a) Auszahlungsbeleg des Forstamtes für ausgeführte Waldrandpflege, ab 2008
- b) Bestätigung des Revierförsters mit dem Formular des Landwirtschaftsamtes, dass:
 - die Aufwertungsmassnahmen im Waldrand ab 2008 ausgeführt und durch das Forstamt entschädigt wurden (*falls Auszahlungsbeleg des Forstamtes nicht mehr vorhanden ist*),
 - der Waldrand nicht aufgewertet wurde, jedoch den Projektbedingungen entspricht.(Formular unter www.landschaftsqualitaet-tg.ch Rubrik Massnahmen)
- c) Bestätigung „Aufgewertete Waldränder“ von IP Suisse, welche durch den zuständigen Revierförster ausgestellt wurde.